

**Luzerner Kantonalschützenverein**

gegründet 1852



**Statuten**

## **Inhalt**

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel
2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung
3. Organisation
  - a) Delegiertenversammlung
  - b) Kantonalvorstand
  - c) Kommissionen
  - d) Kontrollstelle
4. Schiesswesen
5. Vereinseigentum
6. Finanzielles
7. Schlussbestimmungen

## **Vorbemerkung**

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten und in weiteren Schriftstücken des LKSV die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Mitglieder, Schützen, Teilnehmer usw. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

# 1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

## Art. 1.1

### Name

Unter dem Namen Luzerner Kantonschützenverein (LKSV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der LKSV wurde 1852 unter diesem Namen gegründet.

## Art. 1.2

### Sitz

Der Sitz des LKSV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.

## Art. 1.3

### Zweck

- a) Zusammenschluss der Schützenvereine im Kanton Luzern zu einem starken Verband
- b) Förderung des Schiesswesens und der Jungschützenausbildung im Interesse der Landesverteidigung und des Schiesssportes
- c) Pflege der Kameradschaft und der staatsbürgerlichen Gesinnung

## Art. 1.4

### Ziel

- a) Vertretung und Unterstützung der Schützenvereine gegenüber den übergeordneten Verbänden und den Behörden
- b) Korrekte Führung des Schiesswesens durch Erlassen von Vorschriften und Reglementen
- c) Unterstützung der Vereinsfunktionäre durch Anbieten von Fortbildungskursen
- d) Information der Öffentlichkeit über den Schiesssport
- e) Mitgliedschaft und Mitarbeit in andern Organisationen

## Art. 1.5

### Mitgliedschaft in Organisationen

Der LKSV ist Mitglied folgender Organisationen:

- a) Schweizerischer Schützenverband (SSV)
- b) Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)
- c) Kranzkartenverwaltung der Zentralschweizerischen Schützenverbände
- d) Sportverband des Kantons Luzern

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 2.1**

### **Mitglieder**

Der LKSV besteht aus:

- a) Schützenvereinen Gewehr und Pistole mit ihren Mitgliedern
- b) Pistolenuntersektionen, die gegenüber dem LKSV die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Stammvereine
- c) Amtsschützenverbänden
- d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Schützenvereine führen ein Mitgliederverzeichnis.

### **Art. 2.2**

### **Anmeldung, Aufnahme**

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

### **Art. 2.3**

### **Bedingungen für die Mitgliedschaft**

Ein Verein, der erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellt, sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnet oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Sektionswettkämpfen gebildet hat, wird nicht als Mitglied aufgenommen.

### **Art. 2.4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Auflösung oder Ausschluss. Auflösung und Ausschluss befreien nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge und Forderungen.

### **Art. 2.5**

### **Auflösung eines Vereins**

Wird ein Schützenverein aufgelöst, so ist die Auflösung schriftlich dem Kantonalpräsidenten mitzuteilen. Das Protokoll der Auflösungsgeneralversammlung ist beizulegen.

### **Art. 2.6**

### **Ausschluss aus dem LKSV**

Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

### **Art. 2.7**

### **Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Schiesswesen oder um den LKSV besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung - auf Antrag des Kantonalvorstandes - zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Vorschlag bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Kantonalvorstandes.

### 3. Organisation

#### Art. 3.1

#### Organe

Die Organe des LKSV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kantonalvorstand
- c) Kommissionen
- d) Kontrollstelle

#### a) Delegiertenversammlung

#### Art. 3.2

#### Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des Verbandes.

Die Einladung zur einer Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

#### Art. 3.3

#### Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel am dritten Samstag im Monat März statt.

#### Art. 3.4

#### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Kantonalvorstand kann im Interesse des Verbandes ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ebenfalls hat er auf Begehren von mindestens 25 Vereinen oder der Kontrollstelle eine ausserordentliche Delegiertenversammlung anzusetzen. Das Begehren ist dem Kantonalpräsidenten schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden, einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb zweier Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

#### Art. 3.5

#### Vertretung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern zusammen:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) Amtsschützenverbände je 1 Delegierter
- d) Schützenvereine je 2 Delegierte
- e) Pistolenuntersektionen je 1 Delegierter

#### Art. 3.6

#### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 3.7**

### **Geschäfte**

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages, sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Kantonalvorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und des Kassiers aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung der Grundbestimmungen und Wahl des Festortes von Kantonschützenfesten
- g) Behandlung von Anträgen und Rekursen der Vereine und Untersektionen
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Verbandes

### **Art. 3.8**

### **Anträge**

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten eingereicht werden. Diese sind den Vereinen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

### **Art. 3.9**

### **Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann geheimes Verfahren verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes Geschäft - ausser Statutenrevision, Rechnung, Voranschlag und Wahlen - gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch angemeldet und keine Gegenanträge gestellt werden.

## **b) Kantonalvorstand**

### **Art. 3.10**

### **Kantonalvorstand**

Der Kantonalvorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern. Jedes Amt des Kantons hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter.

### **Art. 3.11**

### **Amtsduer**

Die Amtsdauer betragt vier Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 20 Jahre dem Vorstand des LKSV angehoren.

### **Art. 3.12**

### **Abteilung Fuhrung**

Die Abteilung Fuhrung besteht aus folgenden Mitgliedern des Kantonalvorstandes:

- a) Prasident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Prasidenten der technischen Abteilungen
- e) Informationschef

### **Art. 3.13**

### **Technische Abteilungen**

Innerhalb des Kantonalvorstandes werden technische Abteilungen gebildet, welche durch ihre Prasidenten in der Abteilung Fuhrung vertreten sind. Diese Abteilungen bearbeiten alle technischen Angelegenheiten im Rahmen des Organisationsreglementes und der Pflichtenhefte selbstandig.

### **Art. 3.14**

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalvorstandes sind:

- a) eigene Konstituierung
- b) Erlassen von Geschaf tsordnung und Pflichtenheften
- c) Vorbereiten der Geschaf te der Delegiertenversammlung
- d) Ausfuhren der Beschlusse der Delegiertenversammlung
- e) Genehmigen des Schiessplanes fur Kantonal-schutzenfeste
- f) Erlassen von Reglementen und Weisungen
- g) Erledigen aller Geschaf te, die nicht ausdrucklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

### **Art. 3.15**

### **Abstimmungen**

Die Abstimmungen im Kantonalvorstand und in den Abteilungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht anders beschlossen wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Der Kantonalvorstand und die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 3.16**

### **Unterschriften**

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a) für administrative Geschäfte der Präsident - bzw. sein Stellvertreter - gemeinsam mit dem zuständigen Ressortchef
- b) in finanziellen Angelegenheiten der Präsident - bzw. sein Stellvertreter - gemeinsam mit dem Kassier
- c) für den Zahlungsverkehr der Kassier durch Einzelunterschrift
- d) im Rahmen der Pflichtenhefte die Präsidenten der Abteilungen und die Ressortchefs mit Einzelunterschrift

### **c) Kommissionen**

### **Art. 3.17**

### **Kommissionen**

Für besondere Aufgaben kann der Kantonalvorstand Kommissionen einsetzen. Er bestimmt den Vorsitzenden und die Mitglieder.

### **d) Kontrollstelle**

### **Art. 3.18**

### **Kontrollstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt einen Verein als Kontrollstelle für die Dauer eines Jahres. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie hat Anrecht auf Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen.

## 4. Schiesswesen

### Art. 4.1

### Schiesstätigkeit

Der LKSV ist Träger der ihm vom Schweizerischen Schützenverband (SSV) und vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übertragenen Schiessanlässe. Deren Durchführung kann an Schützenvereine delegiert werden.

Der LKSV fördert das Schiesswesen im allgemeinen, das leistungssportliche Schiessen, sowie die Ausbildung der Jungschützen und des Nachwuchses.

### Art. 4.2

### Kantonalschützenfest

Kantonalschützenfeste finden in der Regel alle fünf Jahre statt.

Drei Jahre vor dem beabsichtigten Durchführungstermin erlässt die Delegiertenversammlung die Grundbestimmungen. Darin werden die Mindestanforderungen und die wichtigsten Bestimmungen über Vergabe, Schiessplan, Vorbereitung, Durchführung und Absenden des Anlasses geregelt.

Die Wahl des Festortes oder der Festregion erfolgt zwei Jahre vor dem Durchführungstermin durch die Delegiertenversammlung.

## 5. Vereinseigentum

### Art. 5.1.

### Archiv

Dem LKSV steht im Untertor in Willisau, ein mit der Eugen-Meyer-Stiftung vertraglich geregeltes Nutzungsrecht für Sitzungslokal und Archiv, bis 31.12.2080, zu. Dort werden Akten und Vereinseigentum aufbewahrt und ausgestellt. Der Kantonalvorstand bestimmt den Archivar.

### Art. 5.2.

### Inventar

Über die verschiedenen Waffen, Gegenstände und Schriftstücke des LKSV wird ein Inventar geführt.

### Art. 5.3

### Kantonalfahne

Der Kantonalvorstand regelt den Aufbewahrungsort der Fahne und umschreibt deren Auftritte.

### Art. 5.4

### Versicherung

Das Vereinseigentum ist angemessen zu versichern.

## **6. Finanzielles**

### **Art. 6.1**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 6.2**

### **Einnahmen**

Die Einnahmen des LKSV ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Abgaben von Kantonalschützenfesten und weiteren Schiessanlässen
- c) Erträgen der Kranzkartenverwaltung
- d) Vergabungen
- e) Zinsen des Vereinsvermögens
- f) ausserordentlichen Erträgen

### **Art. 6.3**

### **Ausgaben**

Die Ausgaben des LKSV werden durch den Voranschlag bestimmt und ergeben sich im wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen an Verbände und Organisationen
- b) Aufwendungen für das Schiesswesen
- c) Entschädigungen
- d) Verschiedenes

### **Art. 6.4**

### **Entschädigungen**

Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes stehen Fahrspesen, Sitzungsgelder sowie eine Büroentschädigung zu, die vom Kantonalvorstand festgesetzt werden.

Der Kantonalvorstand regelt die Entschädigung an Funktionäre und Kursleiter.

### **Art. 6.5**

### **Ausserordentliche Ausgaben**

Im Einzelfall kann der Kantonalvorstand für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, maximal Fr. 5000.- beschliessen.

### **Art. 6.6**

### **Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des LKSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Kantonalvorstands- und Kommissionsmitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Alle Kantonalvorstandsmitglieder sind dem Verband gegenüber für die Amtsführung und für anvertrautes Gut verantwortlich.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 7.1

### Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 7.2

### Auflösung des LKSV

Die Auflösung des LKSV kann von einer Delegiertenversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des LKSV ist das Vermögen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Verwahrung zu übergeben. Es soll einem Nachfolgeverband mit gleicher Zweckbestimmung ausgehändigt werden.

### Art. 7.3

### Anerkennung der Statuten

Jedes Mitglied des LKSV anerkennt diese Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Weisungen der zuständigen Verbandsorgane, nachzukommen.

### Art. 7.4

### Rechtskraft

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 1987 und treten sofort in Kraft.

Eschenbach, 21. März 1998

**Luzerner Kantonalen Schützenverein:**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Xaver Scherer

Armin Roos

Genehmigt: Luzern, 23. März 1998

**Militär- Polizei- und Umweltschutz-  
departement des Kantons Luzern:**

Der Militärdirektor:

Dr. Ulrich Fässler